

AGB

Allgemeine Vertragsbedingungen für Führungen durch gewerblich befugte Fremdenführer

Ein Vertrag betreffend die Durchführung einer Fremdenführung / von Führungen einschließlich Nebenleistungen wird unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1. Diese Vertragsbedingungen erlangen Gültigkeit, wenn dies im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.
2. Wurde keine eigene oder keine abweichende Regelung bedungen, so gilt eine ortsübliche Führung zu einem ortsüblichen Entgelt als vereinbart. Als ortsübliches Entgelt gilt in Wien bzw. für Wiener Fremdenführer im Zweifel jenes üblicherweise von Wiener Fremdenführern verrechnete Entgelt, welches der Verein der geprüften Wiener Fremdenführer jährlich im Zuge seiner von ihm unter seinen Mitgliedern vorgenommenen Erhebung veröffentlicht. Kontaktmöglichkeit zum „Verein der geprüften Wiener Fremdenführer“: www.guides-in-wien.at

Im Zweifelsfall ist der Vertrag im Sinne des Berufsbildes (www.freizeitbetriebe-wien.at/guides) der gewerblich befugten Fremdenführer, herausgegeben vom FACHVERBAND DER FREIZEITBETRIEBE, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, auszulegen.

Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien
Judenplatz 3-4 | A-1010 Wien, T +431 514 50 Dw 4211 | F Dw 4216
www.freizeitbetriebe-wien.at

3. Reisebetreuer-Tätigkeiten eines Fremdenführers (§ 126 Abs 4 GewO), insbesondere Transfers, sind zu behandeln wie Führungen.
4. Der Auftraggeber wird ersucht, seinem Kunden das Werkvertragsentgelt für die Leistungen des Fremdenführers (Führungshonorar) und eine allfällige Buchungsgebühr für die Vermittlung der Leistung des Fremdenführers getrennt in Rechnung zu stellen.
5. Stornoregelungen:

Der Auftraggeber hat dem Fremdenführer keine Stornogebühr zu bezahlen, wenn das Storno schriftlich bis spätestens 14 Tage (beim Fremdenführer einlangend) vor dem Führungstermin erfolgt. Ausnahmeregelungen werden gesondert bei Großgruppen vereinbart. Storniert der Auftraggeber zwischen 14 und 3 Tagen vor dem vereinbarten Führungstermin, so ist als Stornogebühr die Hälfte des vereinbarten Führungsentgeltes zu bezahlen. Storniert der Auftraggeber weniger als 3 Tage vor dem vereinbarten Führungstermin, so ist das volle vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Stornierungstag und vereinbarter Führungstag zählen für

die Fristberechnung dazu. Die hier genannten Stornogebühren sind pauschalisierte Pönalbeträge, die unabhängig vom Verschulden oder einem eingetretenen Schaden zu bezahlen sind. Die Stornogebühr ist gesondert für jede einzelne abgesagte Führung zu entrichten.

6. Wartezeiten:

Im Falle der Verspätung des Kunden ist der Fremdenführer verpflichtet, 15 Minuten am vereinbarten Treffpunkt auf den Kunden zu warten. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, 15 Minuten auf den Fremdenführer zu warten. Die Wartezeit wird jeweils in die Führungsdauer eingerechnet und das vereinbarte Honorar wird fällig. Bei Nicht-Erscheinen der Teilnehmer gilt die Führung als durchgeführt und es ist der gesamte vereinbarte Tarif zur Zahlung fällig. Die Teilnahme an den Führungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung übernommen. Änderungen auf Grund von Schlechtwetter bleiben dem Fremdenführer vorbehalten.

7. Verhinderung:

Der Fremdenführer verpflichtet sich, im Falle einer unvermeidbaren Verhinderung einen fachlich gleichwertigen befugten Ersatz zu vermitteln. Darüber ist der Auftraggeber tunlichst zu informieren.

8. Preise inkl. 20% UST. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung erfolgt nach Leistungserbringung vor Ort in bar oder gleich nach Rechnungslegung abzugsfrei. Im Preis nicht inkludiert sind weitere Leistungen wie z.B Transport, sowie Eintritte, Fahrtspesen und Parkgebühren.

9. Dem Fremdenführer ist es verboten, ihm durch einen Auftraggeber zugeführten Gästen zu empfehlen, künftig ihre Bestellungen unmittelbar an ihn zu richten. Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wird, darf er aber, wenn von Seiten des Reiseveranstalters oder Reisebetreuers kein anderes Programm vorgesehen ist, den Gästen im Anschluss an die vermittelte Führung weitere Führungen anzubieten.

10. Gerichtsstand Wien

11. Das Mitschreiben sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Führungen sind untersagt!

12. Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

DAS GEWERBE „FREMDEFÜHRER“

Der gewerblich selbständige Fremdenführer übt ein reglementiertes Gewerbe aus.

Rechtsgrundlage ist § 94 Z 21 in Verbindung mit § 108 Gewerbeordnung GewO.

Fremdenführer erbringen einen anspruchsvollen Befähigungsnachweis durch eine Befähigungsprüfung bei der Wirtschaftskammer.

Das Fremdenführergewerbe darf erst nach erfolgter Gewerbebeanmeldung ausgeübt werden.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Fremdenführer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.